

Aufgrund der völligen Missachtung der oberamtlichen Verordnung betreffend die Viehweide vom 2. November 1791 wird diese (unter GA Tb A19-42 vorliegende) Weisung nochmals wiederholt und das Auslassen des Viehs auf die Weide ab dem 1. Dezember bei einer Bussandrohung von 10 Pfund Pfennig strengstens verboten.

Or. (A), GA Tb A19-43. – Pap., 1 Doppelblatt 42,8 (21,4) / 35 cm. – Hochfürstlich liechtensteinisches Oberamt-Kanzleisiegel (Papier) auf fol. 2v aufgedrückt.

[fol. 1r] |¹ Nachdem^{a)} leider schon viele Jahre der schädliche |² Mißbrauch geherrschet, daß man im Herbste, |³ besonders am Ende desselben, alles Vieh all- |⁴ gemein auf die Aecker, Wiesen und Baum- |⁵ gärten hat austreiben lassen, wodurch nicht |⁶ nur die neue Saat vertretten, die Wiesen |⁷ platterdings abgefretzet, die Sprößlinge |⁸ an jungen Bäumen abgebrochen und die |⁹ Zäune zu Grund gerichtet werden, son- |¹⁰ dern auch das Vieh selbst in einer solch |¹¹ kalt und nassen Jahreszeit sich verschiedene |¹² Krankheiten zuziehen kann, also wird hiemit |¹³ zu Steuerung derley Schäden der allge- |¹⁴ meine Auftrieb des Rindviehes sowohl als |¹⁵ der Schafe und Gaißen auf Aecker, Wiesen |¹⁶ und Baumgärten für heuer und in Zu- |¹⁷ kunft dergestalten abgethan und befohlen, |¹⁸ daß jedermann sein Vieh überhaupt am |¹⁹ 1^{ten} Tag des Wintermonats und so fort |²⁰ im Stalle behalten und nicht mehr aus- |²¹ lassen solle. Wobeÿ noch insbesondere |²² verordnet wird, daß auch sowohl das |²³ Rindvieh als die Schafe und Gaißen zur |²⁴ Herbstzeit, wo jedermann solche auf seinen |²⁵ eigenthümlichen Gütern zu hüten pflegt, |²⁶ so lange sie auf diesen Waiden ununter-

[fol. 1v] |¹ brochen fortgehütet, wenn solche aber aus- |² gefretzet sind, ab diesen nicht wieder auf |³ fremde Güter wie biesher getrieben, son- |⁴ dern alsbald, wenn auch schon der Winter- |⁵ monat noch nicht eingetreten ist, in Stall |⁶ gethan und daselbst sofort gefüttert |⁷ werden sollen.

|⁸ Man versichert sich der ämsigsten |⁹ Befolgung dieser so gemeinnützigen |¹⁰ Verordnung um so gewisßer, als der |¹¹ Uebertreter nicht nur zu Bezahlung |¹² der hiemit festgesetzten geschwornen Buß |¹³ per 30 Kreuzer für jedes Stück Hornvieh und 15 Kreuzer |¹⁴ für ein Stück Schmahlvieh angehalten, |¹⁵ sondern auch noch dazu von obrigkeits- |¹⁶ wegen zur Straf gezogen werden würde. |¹⁷ Eine gleiche geschwornen Buß und obrig- |¹⁸ keitliche Strafe haben auch diejenigen zu |¹⁹ gewärtigen, welche ihr Vieh im Frühling, |²⁰ wo die Güter noch nicht gefriedet sind, |²¹ dahin zu Schaden gehen lassen und solches |²² nicht behörig in der Hut halten.

|²³ Weil aber endlich die Geschwornen wegen |²⁴ Entlegenheit der Güter nicht allemal nach- |²⁵ kommen können, folglich diese nützliche Ver- |²⁶ ordnung ohne Erfolg wäre,

als wird ²⁷ den Eigenthümmern der Güter, auf welchen ²⁸ das Vieh zu Schaden gehet, im Falle die Ge-

[fol. 2r] ¹ schwornen etwa nicht bey Händen wären, ² hiemit ebenfalls erlaubt, dasselbe zu ³ pfänden, wofür die Eigenthümer des ge- ⁴ pfändeten Viehes vom Stück Rindvieh 12 Kreuzer, ⁵ vom Stück Schmahlvieh hingegen 4 Kreuzer Pfand- ⁶ geld zu entrichten hat, wovon die Hälfte ⁷ der Gemeind, die andere Hälfte ⁸ aber dem Gutseigenthümer und Pfänder ⁹ gebühren solle.

¹⁰ Wornach sich männiglich vor Schaden ¹¹ und Straf zu hüten wissen wird.

¹² Lichtenstein den 2^{ten} Novembris 1791.

¹³ L(ocus) S(igilli)

Hochfürst(lich) lichtenstein(ische)

¹⁴

Oberamts-Kanzleÿ

¹⁵

allda.

¹⁶ Da man nun mißbeliebig hat vernehmen ¹⁷ müssen, daß die gegenwärtige Verordnung ¹⁸ wieder gänzlich außer Acht gelassen und ¹⁹ übertreten werde, als wird dieselbe ²⁰ an- mit abermal wiederhollet und das ²¹ Auslassen des Viehes auf das schärfeste ²² und bey Vermeidung 10 Pfund Pfennig unnachsicht- ²³ lichen und sogleich zu exequirender Straf ²⁴ verboten, den Geschwornen aber eben- ²⁵ falls bey empfindlicher Strafe an Leib oder ²⁶ Gut zur Erinnerung mitgegeben, daß ²⁷ sie ihren obhabenden Pflichten ge- gemäß ²⁸ dieser Verordnung beyhalten, auch

[fol. 2v] ¹ in ihrem Geschwornenbott ihre eigene Stal- ² lung zum Pfandstall hergeben sollen, wo- ³ hin alle diejenigen Gemeindsleüte, welche ⁴ zur verbottener Zeit das Vieh auf der ⁵ Weid betreten werden, im Fall kein Geschwor- ⁶ ner bey Händen seÿn würde, dasselbe ⁷ einzustellen, solches auch den Richtern ⁸ oder dem hochfürst(lichen) Ober- amt behörig an- ⁹ zuzeigen haben, wo sodan derjenige, ¹⁰ dem das gepfändete Vieh zugehöret, zur ¹¹ Verantwortung und Straf gezogen ¹² werden wird. Und da man leicht ein- ¹³ sehen muß, daß die Uebertretung ¹⁴ dieser gemeinnützigen Verfügung ¹⁵ daher komet, weil sich einige mit Vieh ¹⁶ überstellen, als wird es darauf ankomen, ¹⁷ daß man auch dießfalls Mittel verschaffen ¹⁸ wird. Gegeben, Lichtenstein den 16. ¹⁹ Novem- ber 1792.

²⁰

Hochfürst(lich) lichtenstein(ische)

²¹

Oberamts Kanzleÿ

²²

allda.

²³ Von b).

a) *Initiale N 1,5 cm hoch.* – b) *Folgen zwei? (vorerst) nicht entzifferbare Wörter.*

e-archiv.li